

7. Juli 1994 - Gesetz über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die [Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen]¹ und für die Direktwahl der Sozialhilferäte

[BS 16.07.94; abgeändert G. 12.07.94 (BS 19.07.94), G. 17.11.94 (BS 23.11.94), G. 19.03.99 (BS 31.03.99), G. 12.08.00 (BS 25.08.00), G. 12.08.00 (II) (BS 25.08.00), KE 13.07.01 (BS 11.08.01), DWR 01.06.06 (BS 09.06.06), G. 05.08.06 (BS 21.08.06)]

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

1. politischer Partei: eine Vereinigung natürlicher Personen mit oder ohne Rechts-persönlichkeit, die an den durch die Verfassung oder durch das Gesetz vorgesehenen Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen]² oder Direktwahlen der Sozialhilferäte teilnimmt, die gemäß dem Grundlagengesetz vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, dem am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetz und dem Königlichen Erlass vom 26. August 1988 zur Festlegung der Modalitäten für die Wahl des Sozialhilferates in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und in den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren Kandidaten für das Mandat eines Provinzial-ratsmitglieds, eines Gemeinderatsmitglieds[, eines Distriktratsmitglieds] oder eines Sozialhil-feratsmitglieds vorschlägt und die in den Grenzen der Verfassung, des Gesetzes, des Dekrets oder der Ordonnanz versucht, die Äußerung des Volkswillens in der in ihrer Satzung oder in ihrem Programm festgelegten Art und Weise zu beein-flussen,

[Als Komponenten einer politischen Partei gelten Einrichtungen, Vereinigungen, Gruppierungen und regionale Gliederungen einer politischen Partei - ungeachtet ihrer Rechtsform -, die unmittelbar mit dieser politischen Partei verbunden sind, und zwar:

- Studiendienste,
- wissenschaftliche Einrichtungen,
- Einrichtungen für politische Bildung,
- Produzenten konzessionierter politischer Sendungen,
- in Artikel 22 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien erwähnte Einrichtungen,
- Gliederungen auf Ebene der Bezirke und/oder Wahlkreise für die Wahlen der Föderalen Kammern und der Gemeinschafts- und Regionalräte,
- politische Fraktionen in den Föderalen Kammern und in den Gemeinschafts- und Regionalräten,³

2. Provinzialliste: die Kandidatenliste für die Provinzialwahlen, wie sie im Grundlagengesetz vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen festgelegt ist,

3. Gemeindevahlgesetz: die Kandidatenliste für die Gemeindewahlen, wie sie in dem am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetz festgelegt ist,

[3bis. Liste für den Distriktrat: die Kandidatenliste für die Distriktratswahlen, wie sie in dem am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetz festgelegt ist,]⁴

4. Liste für den Sozialhilferat: die Kandidatenliste für die Direktwahl der Sozialhilferäte in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und in den Gemeinden Comines-Warneton und Voeren,

5. Gesetz vom 4. Juli 1989: das Gesetz über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien [...]⁵,

6. Kontrollkommission: die Kontrollkommission, die durch dasselbe Gesetz vom 4. Juli 1989 eingesetzt worden ist,

7. Provinzialwahlgesetz: das Grundlagengesetz vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen,

8. Gemeindewahlgesetz: das am 4. August 1932 koordinierte Gemeindewahlgesetz.

KAPITEL II - EINSCHRÄNKUNG UND KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN FÜR DIE [PROVINZIAL-, GEMEINDE- UND DISTRIKTRATSWAHLEN]⁶ UND FÜR DIE DIREKTWAHL DER MITGLIEDER DER SOZIALHILFERÄTE

Art. 2 - Der Gesamtbetrag der Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wahlwerbung auf Landesebene der politischen Parteien, die in Anwendung von Artikel 10 des Provinzialwahlgesetzes und von Artikel 22bis und Artikel 23 des Gemeindewahlgesetzes eine nationale Listennummer und ein geschütztes Listenkürzel erhalten haben, darf [372.000 EUR]⁷ nicht überschreiten.

Für politische Parteien, die die Bedingungen des vorhergehenden Absatzes erfüllen, aber nicht mindestens fünfzig Listen mit ihrer nationalen Listennummer und ihrem geschützten Listenkürzel vorschlagen, wird der im vorhergehenden Absatz vorgesehene Betrag auf [75.000 EUR]⁸ gekürzt.

¹ Überschrift abgeändert G. 19.03.99, Art. 15

² abgeändert G. 12.08.00, Art. 2 a) und b)

³ eingefügt G. 12.08.00, Art. 2 c)

⁴ Nr. 3bis eingefügt G. 19.03.99, Art. 16

⁵ abgeändert G. 12.08.00, Art. 2 d)

⁶ Überschrift abgeändert G. 19.03.99, Art. 17

⁷ abgeändert G. 05.08.06, Art. 2 a)

⁸ abgeändert G. 05.08.06, Art. 2 b)

Die politischen Parteien können ihre Wahlkampagne auf einen oder mehrere Kandidaten ausrichten.

Art. 3 - §1 - Der Gesamtbetrag der Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wahlwerbung der Listen darf sich für die Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen]⁹ und Direktwahlen der Sozialhilferäte pro Liste und pro Wählergruppe nicht auf mehr belaufen als:

- bis 1.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [2,70 EUR]¹⁰ pro eingetragenen Wähler,
- 1.001 bis 5.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [1,10 EUR] pro eingetragenen Wähler,
- 5.001 bis 10.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [0,80 EUR] pro eingetragenen Wähler,
- 10.001 bis 20.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [1,00 EUR] pro eingetragenen Wähler,
- 20.001 bis 40.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [1,10 EUR] pro eingetragenen Wähler,
- 40.001 bis 80.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [1,20 EUR] pro eingetragenen Wähler,
- ab 80.001 in der Wählerliste eingetragenen Wählern: [0,14 EUR] pro eingetragenen Wähler.

§2 - Der Gesamtbetrag der Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wahlwerbung der einzelnen Kandidaten darf sich für die Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen]¹¹ und Direktwahlen der Sozialhilferäte pro Kandidaten und pro Wählergruppe nicht auf mehr belaufen als:

- bis 50.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [0,080 EUR]¹² pro eingetragenen Wähler, bei einem Mindestbetrag von [1.250 EUR] pro Kandidaten,
- 50.001 bis 100.000 in der Wählerliste eingetragene Wähler: [0,030 EUR] pro eingetragenen Wähler,
- ab 100.001 in der Wählerliste eingetragenen Wählern: [0,015 EUR] pro eingetragenen Wähler.

§3 - Wenn ein Kandidat auf mehreren Listen kandidiert, dürfen die in §2 vorgesehenen Höchstbeträge nicht addiert werden. Nur der höchste Höchstbetrag wird berücksichtigt.

[Unbeschadet der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes darf der Kandidat, der gleichzeitig auf einer Provinzialliste und auf einer oder zwei anderen Listen kandidiert, zwei der in §2 festgesetzten Höchstbeträge, darunter derjenige für die Provinzialwahlen, zusammenrechnen, sofern er bei den Provinzialwahlen in einem Distrikt kandidiert, zu dem die Gemeinde, in der er im Bevölkerungsregister eingetragen ist, nicht gehört.]¹³

§4 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Anzahl der in der Wählerliste eingetragenen Wähler wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 §1 Nr. 3 [, Artikel 3 §1 und Artikel 88]¹⁴ des Gemeindewahlgesetzes und gemäß den entsprechenden Bestimmungen von Artikel 1 §1 Nr. 3 und §5 und Artikel 1ter §3 des Provinzialwahlgesetzes festgelegt.

Art. 4 - Die in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Beträge werden den Schwankungen der Herstellungskosten der bei Wahlkampagnen benutzten Werbemittel angepasst gemäß einer Formel, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass auf der Grundlage des am 1. Januar 1994 anwendbaren Schwellenindex festgelegt wird.

Art. 5 - Spätestens vierzig Tage vor den Wahlen oder im Falle außerordentlicher Wahlen spätestens am Tag der Einberufung der Wähler teilt der Minister des Innern die gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 berechneten Höchstbeträge mit, die die Listen und Kandidaten für die Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen]¹⁵ und Direktwahlen der Sozialhilferäte ausgeben dürfen.

Art. 6 - §1 - Alle Ausgaben und finanziellen Verpflichtungen für Wort- und Tonmitteilungen, für schriftliche und visuelle Mitteilungen, die dazu bestimmt sind, die Ergebnisse einer politischen Partei[, einer Liste und ihrer Kandidaten]¹⁶ positiv zu beeinflussen, und die in den drei Monaten vor den Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen] und Direktwahlen der Sozialhilferäte oder im Falle außerordentlicher Wahlen ab dem Tag der Einberufung der Wähler erfolgen, gelten für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes als Ausgaben für Wahlwerbung.

[§1bis - Als in §1 erwähnte Ausgaben für Wahlwerbung gelten ebenfalls Ausgaben Dritter zugunsten von politischen Parteien, Listen oder Kandidaten, außer wenn Letztere:

- sofort nach Kenntnisnahme der seitens der betreffenden Dritten geführten Kampagne diese per Einschreiben auffordern, diese Kampagne zu beenden,
- dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes eine Abschrift dieses Briefes - mit oder ohne Einwilligung der Dritten, die Kampagne zu beenden, - übermitteln; der Vorsitzende fügt diese Unterlage beziehungsweise diese Unterlagen den von den betreffenden Parteien, Listen oder Kandidaten eingereichten Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel hinzu.]¹⁷

§2 - Es gelten nicht als Ausgaben für Wahlwerbung:

1. unentgeltliche persönliche Dienstleistungen und Benutzung eines persönlichen Fahrzeuges,

⁹ abgeändert G. 19.03.99, Art. 18 Nr. 1

¹⁰ abgeändert G. 05.08.06, Art. 3 a)

¹¹ abgeändert G. 19.03.99, Art. 18 Nr. 1

¹² abgeändert G. 05.08.06, Art. 3 b)

¹³ Abs. 2 eingefügt G. 17.11.94, Art. 1

¹⁴ abgeändert G. 19.03.99, Art. 18 Nr. 2

¹⁵ abgeändert G. 12.08.00, Art. 3

¹⁶ abgeändert G. 12.08.00, Art. 4 a) und b)

¹⁷ §1bis eingefügt G. 12.08.00 (II), Art. 2 a)

2. Veröffentlichung von Artikeln im redaktionellen Teil einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift, sofern diese Veröffentlichung auf dieselbe Art und Weise und nach denselben Regeln wie außerhalb der Wahlperiode ohne Bezahlung, Vergütung oder Bezahlungs- beziehungsweise Vergütungszusage erfolgt, sofern es sich nicht um eine für oder im Hinblick auf die Wahlen geschaffene Tageszeitung beziehungsweise Zeitschrift handelt und sofern Vertrieb und Periodizität dieselben wie außerhalb der Wahlperiode sind,

3. Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehprogrammen mit Stellungnahmen oder Kommentaren, sofern diese Sendungen auf dieselbe Art und Weise und nach denselben Regeln wie außerhalb der Wahlperiode ohne Bezahlung, Vergütung oder Bezahlungs- beziehungsweise Vergütungszusage ausgestrahlt werden,

4. Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehwahlsendungen oder von einer Reihe von Wahlsendungen, sofern Vertreter der politischen Parteien an diesen Sendungen teilnehmen können,

5. Ausstrahlung von Radio- oder Fernsehwahlsendungen, sofern ihre Anzahl und ihre Dauer auf der Grundlage der Anzahl Vertreter der politischen Parteien in den gesetzgebenden Versammlungen festgelegt werden,

[6. Ausgaben für periodische Veranstaltungen, vorausgesetzt, dass:

- sie nicht ausschließlich zu Wahlzwecken organisiert werden,

- es sich um regelmäßig und wiederholt stattfindende Veranstaltungen handelt, die immer auf dieselbe Weise organisiert werden; die Periodizität wird entweder auf der Grundlage eines Referenzzeitraums von zwei Jahren vor dem in §1 erwähnten Zeitraum überprüft, wobei die betreffende Veranstaltung in diesem Referenzzeitraum mindestens einmal jährlich stattfinden muss, oder auf der Grundlage eines Referenzzeitraums von vier Jahren vor dem in §1 erwähnten Zeitraum, wobei die betreffende Veranstaltung in diesem Referenzzeitraum mindestens einmal alle zwei Jahre stattfinden muss. Sind die Ausgaben für Werbung und Einladungen jedoch im Vergleich zur gewöhnlichen Abwicklung solcher Veranstaltungen offensichtlich außerordentlich hoch, müssen sie ausnahmsweise als Wahlausgaben angerechnet werden,

7. Ausgaben für zu Wahlzwecken organisierte, nichtperiodische Veranstaltungen, für die Eintritt zu zahlen ist, insofern die Ausgaben durch die Einnahmen, mit Ausnahme der Einnahmen aus Sponsoring, gedeckt werden und es sich nicht um Ausgaben für Werbung und Einladungen handelt. Falls die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, muss die Differenz als Wahlausgabe angerechnet werden,

8. Ausgaben für die gewöhnliche Parteiarbeit auf nationaler oder lokaler Ebene während der Wahlperiode, insbesondere für die Organisation von Parteikongressen und -versammlungen. Sind die Ausgaben für Werbung und Einladungen jedoch im Vergleich zur gewöhnlichen Abwicklung solcher Veranstaltungen offensichtlich außerordentlich hoch, müssen sie ausnahmsweise als Wahlausgaben angerechnet werden,

9. Ausgaben für die Schaffung von Internetanwendungen, vorausgesetzt, dass sie in derselben Weise und gemäß denselben Regeln wie außerhalb der Wahlperiode erfolgt.]¹⁸

§3 - [Artikel 4bis des Gesetzes vom 4. Juli 1989 ist auf die Ausgaben für Wahlwerbung für die Provinzial [, Gemeinde- und Distriktratswahlen]¹⁹ und für die Direktwahl der Sozialhilferäte anwendbar.]²⁰

§4 - Ausgaben und finanzielle Verpflichtungen für Güter, Lieferungen und Dienstleistungen, auf die §1 anwendbar ist, müssen zum Marktpreis verrechnet werden.

Art. 7 - §1 - In den drei Monaten vor den Provinzialwahlen, Gemeindewahlen[, Distriktratswahlen]²¹ und Direktwahlen der Sozialhilferäte oder im Falle außerordentlicher Wahlen ab dem Tag der Einberufung der Wähler dürfen politische Parteien, Listen und Kandidaten sowie Drittpersonen, die Wahlwerbung für politische Parteien oder Kandidaten machen möchten:

1. [keine Geschenke oder Gadgets verkaufen oder verteilen,]²²

2. keine kommerziellen Telefonkampagnen organisieren,

3. keine Werbespots in Radio, Fernsehen oder Kino ausstrahlen,

4. keine kommerziellen Werbetafeln beziehungsweise -plakate benutzen,

5. keine nichtkommerziellen Werbetafeln beziehungsweise -plakate über 4 m² benutzen.

§2 - Für denselben Zeitraum bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die allgemeinen Regeln für das Anbringen von Wahlplakaten und für Ausfahrten von Reklamewagen.

Art. 8 - [...]²³

Art. 9 - [...]²⁴

Art. 10 - [...]²⁵

Art. 11 - Bei Nichthinterlegung der in Artikel 8 vorgesehenen Erklärung, bei Verstoß gegen die in Artikel 7 vorgesehenen Verbote oder bei Überschreitung des in Artikel 2 vorgesehenen zulässigen Höchstbetrages und sofern diese Verstöße der politischen Partei zur Last gelegt werden können, verliert die betreffende politische Partei während des darauf folgenden Zeitraums, dessen Dauer die Kontrollkommission festlegt und nicht weniger als einen und nicht mehr als vier Monate betragen darf, das Anrecht auf die in Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 vorgesehene Dotation.

¹⁸ Nrn. 6 bis 9 eingefügt G. 12.08.00 (II), Art. 2 b)

¹⁹ abgeändert G. 12.08.00, Art. 4 c)

²⁰ §3 ersetzt G. 12.07.94, Art. 1 §4

²¹ abgeändert G. 19.03.99, Art. 19

²² Nr. 1 ersetzt G. 12.08.00 (II), Art. 3

²³ aufgehoben DWR 01.06.06, Art. 3

²⁴ aufgehoben DWR 01.06.06, Art. 3

²⁵ aufgehoben DWR 01.06.06, Art. 3

Art. 12 - [...]²⁶

Art. 13 - [Nur natürliche Personen dürfen Spenden zugunsten von politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate machen. Kandidaten und Inhaber politischer Mandate dürfen jedoch Spenden von der politischen Partei oder von der Liste entgegennehmen, für die sie Kandidat sind beziehungsweise ein Mandat ausüben. Auch die Komponenten dürfen Spenden von ihrer politischen Partei entgegennehmen und umgekehrt. Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen sind Spenden von natürlichen Personen untersagt, die in Wirklichkeit als Mittler für juristische Personen oder nichtrechtsfähige Vereinigungen auftreten.]²⁷

[...] ²⁸ Politische Parteien und ihre Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhaber politischer Mandate dürfen jährlich von derselben natürlichen Person jeweils höchstens [500 EUR]²⁹ oder deren Gegenwert als Spende entgegennehmen. Der Spender darf jährlich Spenden von insgesamt höchstens [2.000 EUR] oder deren Gegenwert zugunsten von politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate machen. Abgaben der Inhaber politischer Mandate zugunsten ihrer politischen Partei werden nicht als Spenden angesehen.]³⁰

[Leistungen, die juristische Personen, natürliche Personen oder nichtrechtsfähige Vereinigungen unentgeltlich oder unter dem tatsächlichen Preis ausführen, werden ebenso wie die Einräumung von Kreditlinien ohne Rückzahlungsverpflichtung Spenden gleichgesetzt. Leistungen, die von einer politischen Partei oder einem Kandidaten deutlich über dem Marktpreis in Rechnung gestellt werden, gelten ebenfalls als Spenden von juristischen Personen, natürlichen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinigungen.]³¹

Die politische Partei, die entgegen der vorliegenden Bestimmung eine Spende annimmt, verliert - in den Monaten nach Feststellung dieses Verstoßes seitens der Kontrollkommission und in Höhe des doppelten Betrags der Spende - ihr Anrecht auf die Dotation, die aufgrund des Kapitels III des Gesetzes vom 4. Juli 1989 der in Artikel 22 desselben Gesetzes erwähnten Einrichtung gewährt worden wäre.

Wer entgegen der vorliegenden Bestimmung einer politischen Partei, einer ihrer Komponenten - ungeachtet deren Rechtsform -, einer Liste, einem Kandidaten oder dem Inhaber eines politischen Mandats eine Spende zukommen lässt oder wer als Kandidat oder Inhaber eines politischen Mandats eine Spende annimmt, wird mit einer Geldstrafe von 26 [EUR]³² bis 100.000 [EUR] belegt. Wer, ohne Kandidat oder Inhaber eines politischen Mandats zu sein, eine solche Spende im Namen und für Rechnung einer politischen Partei, einer Liste, eines Kandidaten oder des Inhabers eines politischen Mandats annimmt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 ist auf diese Straftaten anwendbar.

Das Urteil kann auf Anordnung des Gerichts vollständig oder auszugsweise in Tageszeitungen und Wochenzeitschriften veröffentlicht werden, die das Gericht bestimmt.

[Art. 13bis - [...]³³

KAPITEL III - SONDERBESTIMMUNGEN ÜBER DIE EINSCHRÄNKUNG UND KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN FÜR DIE PROVINZIALWAHLEN

Art. 14-24 - [...]³⁴

KAPITEL IV - SONDERBESTIMMUNGEN ÜBER DIE EINSCHRÄNKUNG UND KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN FÜR DIE GEMEINDEWAHLEN

Art. 25-33 - [...]³⁵

KAPITEL V - SONDERBESTIMMUNGEN ÜBER DIE EINSCHRÄNKUNG UND KONTROLLE DER WAHLAUSGABEN FÜR DIE DIREKTWAHL DER SOZIALHILFERÄTE

Art. 34-35 - [Abänderungsbestimmungen]

²⁶ aufgehoben DWR 01.06.06, Art. 3

²⁷ Abs. 1 ersetzt G. 12.08.00, Art. 7 a)

²⁸ Satz 1 aufgehoben DWR 01.06.06, Art. 3

²⁹ abgeändert KE 13.07.01, Art. 5

³⁰ Absatz 2 eingefügt G. 12.08.00, Art. 7 b)

³¹ Abs. 3 ersetzt G. 12.08.00, Art. 7 c)

³² abgeändert G. 26.06.00, Art. 2

³³ Art. 13bis eingefügt G. 12.08.00, Art. 8; aufgehoben DWR 01.06.06, Art. 3

³⁴ aufgehoben DWR 01.06.06, Art. 3

³⁵ aufgehoben DWR 01.06.06, Art. 3

KAPITEL VI - ABÄNDERUNG DER AM 12. JANUAR 1973 KOORDINIERTEN GESETZE ÜBER DEN STAATSRAT

Art. 36 - *[Abänderungsbestimmung]*

KAPITEL VII - Inkrafttreten

Art. 37 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.